

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 27

DIENSTAG, DEN 3. APRIL

2012

## Inhalt:

	Seite		Seite
Eintragung in die Denkmalliste .....	613	Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche .....	617
Eintragung in die Denkmalliste .....	614	Öffentliche Zustellung .....	617
Eintragungen in die Denkmalliste und Berichtigungen .....	614	Öffentliche Zustellung .....	617
Eintragungen in die Denkmalliste und Berichtigung .....	614	Öffentliche Zustellung .....	617
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises .....	615	Änderung von Wochenmärkten .....	617
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises .....	615	Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen .....	618
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht .....	615	Berichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Tönninger Weg .....	618
Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht .....	615	Widmung von Wegeflächen .....	618
Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht .....	616	Berichtigung der Widmung Bohlenweg .....	618
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht .....	616	Widmung von Wegeflächen .....	618
Erörterungstermin im gemeinsamen Planfeststellungsverfahren für die Verlegung der B 4/75 (Wilhelmsburger Reichsstraße), die Anpassung von Eisenbahnbetriebsanlagen und die Errichtung von Lärmschutzanlagen in Wilhelmsburg .....	616	Öffentliche Plandiskussion zur Änderung des Landschaftsprogramms und zum Entwurf des Bebauungsplans Bramfeld 64 (Bramfelder Dorfgraben) .....	618
Ungültigkeitserklärung von Waffenbesitzkarten ....	617	Öffentliche Plandiskussion zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Bramfeld 69 (Südlich Bramfelder Dorfplatz) .....	619
		Dritte Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Grundständigen Studiengang „Kultur- und Medienmanagement“ im Fernstudium an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ .....	619
		Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen .....	619
		Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg für Nicht-Mediziner und Nicht-Medizinerinnen zur Erlangung des akademischen Doktorgrades PhD (alternativ Dr. rer. biol. hum.) .....	620

## BEKANNTMACHUNGEN

### Eintragung in die Denkmalliste

Auf Grund von § 5 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973, zuletzt geändert am 27. November 2007, wird öffentlich bekannt gemacht:

In die Denkmalliste wurde am 14. März 2012 eingetragen:

Brandstwiete 19, Willy-Brandt-Straße 23, 25, Dovenfleet 5 – nach Plänen des Architekturbüros Kallmorgen & Partner errichtete Verwaltungsbauten – IBM-Hochhaus 1965-1967 und Spiegel-Hochhaus 1967-1969 –, die Pavillonbauten einschließlich der Grundstücksgestaltung als Bestandteil des Ensembles, bestehend aus den nach Plänen des Architek-

turbüros Kallmorgen & Partner errichteten Verwaltungsbauten – IBM-Hochhaus 1965-1967 und Spiegel-Hochhaus 1967-1969 –, den Pavillonbauten einschließlich der Grundstücksgestaltung und der Kantineneinrichtung des Spiegel-Hochhauses –

Hinweis:

Die Kantineneinrichtung des Spiegel-Hochhauses als Ensemble-Bestandteil wurde bereits am 10. Juni 2011 unter derselben Nummer in die Denkmalliste eingetragen.

Grundbuch von Altstadt-Süd Blätter 1556, 1552,

Gemarkung Altstadt-Süd Flurstücke 1191, 1247,

Denkmalliste-Nummer 1871.

Eintragungen in die Denkmalliste haben insbesondere nach § 8 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes die Wirkung, dass Kulturdenkmäler ohne Genehmigung des Denkmalschutzamtes weder ganz oder teilweise beseitigt, wiederhergestellt, erheblich ausgebessert, von ihrem Standort entfernt oder sonst verändert werden dürfen.

Verstöße gegen die Bestimmungen der §§ 8 ff. können, sofern sie nicht nach § 304 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen sind, nach § 28 des Denkmalschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 500 000,- Euro geahndet werden.

Hamburg, den 14. März 2012

**Die Kulturbehörde**

Amtl. Anz. S. 613

## Eintragung in die Denkmalliste

Auf Grund von § 5 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973, zuletzt geändert am 27. November 2007, wird öffentlich bekannt gemacht:

In die Denkmalliste wurde am 16. März 2012 eingetragen:

Zimmerpforte 5, Rostocker Straße 1

– 1876 errichtetes fünfgeschossiges Wohn-Etagenhaus mit Ladenräumen und Kellerwohnungen im Souterrain als Bestandteil des Ensembles Hansaplatz: Bremer Reihe 15-27, 20 a, 20 (Vorder- und Hinterhaus), 22, 22 a, 24, 26, Brennerstraße 2, Ellmenreichstraße 22 a, 22, 24, 26 (nicht konstituierend), 28 a, 28, 30, Hansaplatz 1-7, Hansaplatz mit Brunnen und Kandelaber, Kirchenweg 12, 14-18, Robert-Nihil-Straße 2, 4, Rostocker Straße 1, Steindamm 1-5, 15-29, Steintorweg 2, Stralsunder Straße 3, 4, Zimmerpforte 1-5 –

Hinweis:

Das Objekt Zimmerpforte 1, Kirchenweg 18 wurde am 13. Dezember 2011 unter derselben Nummer als Bestandteil des Ensembles Hansaplatz in die Denkmalliste eingetragen.

Grundbuch von St. Georg-Nord Blatt 1244,

Gemarkung St. Georg-Nord Flurstück 24,

Denkmalliste-Nummer 1887.

Eintragungen in die Denkmalliste haben insbesondere nach § 8 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes die Wirkung, dass Kulturdenkmäler ohne Genehmigung des Denkmalschutzamtes weder ganz oder teilweise beseitigt, wiederhergestellt, erheblich ausgebessert, von ihrem Standort entfernt oder sonst verändert werden dürfen.

Verstöße gegen die Bestimmungen der §§ 8 ff. können, sofern sie nicht nach § 304 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen sind, nach § 28 des Denkmalschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 500 000,- Euro geahndet werden.

Hamburg, den 16. März 2012

**Die Kulturbehörde**

Amtl. Anz. S. 614

## Eintragungen in die Denkmalliste und Berichtigungen

Auf Grund von § 5 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973, zuletzt geändert am 27. November 2007, wird öffentlich bekannt gemacht:

I.

In die Denkmalliste wurden am 21. März 2012 eingetragen:

1. Kurfürstendeich 52

– reetgedecktes Wohnhaus und Nebengebäude –

Grundbuch von Allermöhe Blatt 500,

Gemarkung Allermöhe Flurstück 6093,

Denkmalliste-Nummer 1896;

2. Neue Straße 55

– 1892 errichtetes viergeschossiges Gebäude mit Durchfahrt, Innenhof und Gaststättenausstattung von 1927 –

Grundbuch von Harburg Blatt 15389,

Gemarkung Harburg Flurstück 4590,

Denkmalliste-Nummer 1897.

II.

### Berichtigung vom 21. März 2012:

Eintragungen in die Denkmalliste vom 9. Oktober 2009

Magdalenenstraße 1, Denkmalliste-Nummer 1785

Mönckebergstraße 21, Bei der Petrikirche 1, Denkmalliste-Nummer 1784

Brahmsallee 75, Denkmalliste-Nummer 627

(Amtl. Anz. Nr. 90 vom 17. November 2009 S. 2145):

Die Eintragungen datieren vom 9. Oktober 2009 (nicht vom 13. Oktober 2009).

Eintragungen in die Denkmalliste haben insbesondere nach § 8 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes die Wirkung, dass Kulturdenkmäler ohne Genehmigung des Denkmalschutzamtes weder ganz oder teilweise beseitigt, wiederhergestellt, erheblich ausgebessert, von ihrem Standort entfernt oder sonst verändert werden dürfen.

Verstöße gegen die Bestimmungen der §§ 8 ff. können, sofern sie nicht nach § 304 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen sind, nach § 28 des Denkmalschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 500 000,- Euro geahndet werden.

Hamburg, den 21. März 2012

**Die Kulturbehörde**

Amtl. Anz. S. 614

## Eintragungen in die Denkmalliste und Berichtigung

Auf Grund von § 5 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973, zuletzt geändert am 27. November 2007, wird öffentlich bekannt gemacht:

I.

In die Denkmalliste wurden am 26. März 2012 eingetragen:

1. Mörkenweg 2

– Böschungsmauer mit darüber liegender Einfriedung und gemauertem Eingangstor als Bestandteil des Kulturdenkmals Mörkenweg 2 –

Hinweis:

Das Kulturdenkmal Mörkenweg 2 wurde bereits am 15. März 2001 unter derselben Nummer in die Denkmalliste eingetragen.

Grundbuch von Bergedorf Blatt 4527,

Gemarkung Bergedorf Flurstück 2454,  
Denkmalliste-Nummer 1282;

2. Kottwitzstraße 11

– zwischen 1911 und 1913 nach Plänen von F. Winterfeldt errichtete Doppelhaushälfte als Bestandteil des Einsembles Bismarckstraße 98, Eppendorfer Weg 166, Kottwitzstraße 5-19, 25-31, 33-35 (nicht konstituierend), 37-39, 4-12, 14 (nicht konstituierend), 16-20, 22-26 (nicht konstituierend), 28-44, Straßenpflaster –

Grundbuch von Eimsbüttel Blatt 5007,  
Gemarkung Eimsbüttel Flurstück 4062,  
Denkmalliste-Nummer 1898.

II.

**Berichtigung vom 26. März 2012:**

Eintragungen in die Denkmalliste vom 3. November 2009

Alsterufer 1, 3 Denkmalliste-Nummer 1788

Graumannsweg 23, Denkmalliste-Nummer 1789

Elbchaussee 190, Denkmalliste-Nummer 1790

(Amtl. Anz. Nr. 90 vom 17. November 2009 S. 2146):

Die Eintragungen datieren vom 3. November 2009 (nicht vom 10. November 2009).

Eintragungen in die Denkmalliste haben insbesondere nach § 8 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes die Wirkung, dass Kulturdenkmäler ohne Genehmigung des Denkmalschutzamtes weder ganz oder teilweise beseitigt, wiederhergestellt, erheblich ausgebessert, von ihrem Standort entfernt oder sonst verändert werden dürfen.

Verstöße gegen die Bestimmungen der §§ 8 ff. können, sofern sie nicht nach § 304 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen sind, nach § 28 des Denkmalschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 500 000,- Euro geahndet werden.

Hamburg, den 26. März 2012

**Die Kulturbehörde** Amtl. Anz. S. 614

### Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises

Der von der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration – Abteilung Zentrale Dienste – ausgestellte Dienstaussweis von Frau Janina Kickbusch mit der Nummer 42704 (gültig bis zum 31. Dezember 2016) wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Hamburg, den 2. März 2012

**Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration**  
Amtl. Anz. S. 615

### Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises

Der Dienstaussweis mit der Nummer 42891, ausgestellt am 22. Januar 2007 von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt auf Frau Dr. Maria Parensen, wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Hamburg, den 12. März 2012

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt**  
Amtl. Anz. S. 615

### Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

#### Änderung einer Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung

Die Firma Räder-Vogel Räder- und Rollenfabrik GmbH u. Co. KG in Hamburg hat bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – eine Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Produktionsmengenerweiterung und Einführung eines 3-Schichtbetriebes auf dem Grundstück Pollhornbogen 3 in 21107 Hamburg (Wilhelmsburg) beantragt.

Das Änderungsvorhaben umfasst die Produktionsmengenerweiterung und Einführung eines 3-Schichtbetriebes und stellt ein Vorhaben im Sinne der Nummer 4.2 (Spalte 2) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dar.

Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Absatz 1 Satz 1 UVP wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Änderungsvorhabens abgesehen.

Das Änderungsvorhaben kann nach Einschätzung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung gesetzlicher Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Die Begründung der Feststellung, dass für das Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

Hamburg, den 26. März 2012

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt**  
– Amt für Immissionsschutz und Betriebe –

Amtl. Anz. S. 615

### Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Umweltschutz, hat bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Bauordnung und Hochbau, eine Zustimmung nach § 64 der Hamburgischen Bauordnung für die Sanierung belasteter Böden durch Bodenaustausch im Hofbereich der Jarrestraße 52-58 beantragt.

Das Vorhaben stellt eine Abgrabung nach Nummer 3.4.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg dar. Nach der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens abgesehen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt auf Grund

überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Die Begründung zu dieser Entscheidung kann nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Bauordnung und Hochbau – ABH 2 –, eingesehen werden.

Hamburg, den 27. März 2012

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt**

Amtl. Anz. S. 615

### **Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht**

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Umweltschutz, hat bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Bauordnung und Hochbau, eine Zustimmung nach § 64 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) für die Sanierung belasteter Böden durch Bodenaustausch auf dem Grundstück Brennerhof hinter 102 beantragt.

Das Vorhaben stellt eine Abgrabung nach Nummer 3.4.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg dar. Nach der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens abgesehen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Die Begründung zu dieser Entscheidung kann nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Bauordnung und Hochbau – ABH 2 –, eingesehen werden.

Hamburg, den 28. März 2012

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt**

Amtl. Anz. S. 616

### **Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht**

Die Firma Hafencity Hamburg hat bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Rechtsamt, Planfeststellungsbehörde, die förmliche Zulassung für das Bauvorhaben „Kaimauersanierung Magdeburger Hafen Südteil“ beantragt.

Dieses Vorhaben stellt einen Gewässerausbau nach Nummer 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dar. Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVP wird

von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben abgesehen. Es kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVP bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären.

Hamburg, den 19. März 2012

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation  
als Planfeststellungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 616

### **Erörterungstermin im gemeinsamen Planfeststellungsverfahren für die Verlegung der B 4/75 (Wilhelmsburger Reichsstraße), die Anpassung von Eisen- bahnbetriebsanlagen und die Errichtung von Lärmschutzanlagen in Wilhelmsburg**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, in Auftragsverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland (Vorhabenträgerin des Straßenbauvorhabens), und die Deutsche Bahn Netz AG (Vorhabenträgerin der Anpassung der Bahnanlagen) beabsichtigen im Wege eines gemeinsamen Vorhabens die vorhandene Bundesstraße B 4/75 zwischen den Anschlussstellen Wilhelmsburg-Süd und Georgswerder zurückzubauen und auf einer Länge von etwa 4,6 km an die östlich gelegenen Bahnanlagen zu verlegen. Neben dem vierstreifig geplanten Neubau der Bundesstraße mit einer Regelbreite von 28 m und dem Umbau der Anschlussstelle Wilhelmsburg-Süd sind hierzu die entsprechenden Anpassungen der Eisenbahnbetriebsanlagen sowie die Herstellung umfangreicher Lärmschutzanlagen vorgesehen. Weiterhin ist eine Anschlussstelle Wilhelmsburg-Mitte mit Anbindung an die Rotenhäuser Straße geplant. Betroffene Stadtstraßen sollen ebenfalls angepasst werden.

Im Rahmen eines gemeinsamen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Verbindung mit §§ 73, 78 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) haben die Planunterlagen in der Zeit vom 17. Februar 2011 bis zum 16. März 2011 zur Einsicht ausgelegt. Die Einwendungsfrist endete am 30. März 2011.

Die rechtzeitig eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen werden ab Montag, dem 23. April 2012, mit den Vorhabenträgerinnen, den Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange, den Vereinigungen, die rechtzeitig Stellung genommen haben, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, im Veranstaltungssaal Saray Dügün Salonu, Schlenzigstraße 11, 21107 Hamburg, erörtert.

Für die Erörterung sind folgende Reihenfolge und Uhrzeiten unverbindlich vorgesehen:

1. Stellungnahmen der Behörden, der anderen Träger öffentlicher Belange und der Naturschutzvereine am Montag und Dienstag, 23. und 24. April 2012, jeweils ab 10.00 Uhr,
2. Einwendungen der vom vorgesehenen Grunderwerb betroffenen Privatpersonen am Dienstag, 24. April 2012, ab etwa 15.00 Uhr,

3. sonstige Einwendungen von privater Seite am Mittwoch, 25. April 2012, und gegebenenfalls an den folgenden Tagen (Donnerstag und Freitag, 26. und 27. April 2012), jeweils ab 10.00 Uhr.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Erörterung ist nicht öffentlich, da es sich um eine mündliche Verhandlung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (keine allgemeine Informationsveranstaltung) handelt. Es werden vor allem die Inhalte der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtert. Durch die Teilnahme am Termin gegebenenfalls entstehende Kosten (Fahrtkosten usw.) können nicht erstattet werden. An allen Tagen ist mit mehrstündigen Erörterungen zu rechnen.

Hamburg, den 26. März 2012

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation**

Amtl. Anz. S. 616

## Ungültigkeitserklärung von Waffenbesitzkarten

Die durch das Justizariat der Polizei Hamburg erteilten waffenrechtlichen Erlaubnisse

- Waffenbesitzkarte  
Nummer 000018188 vom 16. Mai 2006,
- Waffenbesitzkarte für Sportschützen  
Nummer 000029365 vom 22. Juni 2007

des Herrn Dirk Feuerabend, geboren am 21. Oktober 1968 in Güstow, wohnhaft Großlohering 44 in 22143 Hamburg, sind gestohlen worden und werden hiermit für ungültig erklärt.

Hamburg, den 19. März 2011

**Die Behörde für Inneres und Sport**

– Polizei –

Amtl. Anz. S. 617

## Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Wilhelmsburg, belegene öffentliche Wegefläche Am Industriebahnhof (Flurstücke 12 647, 12 511, 12 512, 12 518, 12 519 und 12 647 teilweise, alle ehemals 2734) mit sofortiger Wirkung als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich entwidmet und aufgehoben.

Hamburg, den 8. März 2012

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 617

## Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Romano Wolf, geboren am 20. April 1978, zuletzt wohnhaft Cottaweg 49 a, 22117 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 16. April 2012 zur

öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten eine Übergangsanzeige im Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 212, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 30. April 2012 als bewirkt.

Hamburg, den 19. März 2012

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 617

## Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt von Ennin-Sampson Patrick, geboren am 2. September 1979, zuletzt wohnhaft Mümmelmannsborg 76, 22115 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 16. April 2012 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass eine Übergangsanzeige im Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 212, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 30. April 2012 als bewirkt.

Hamburg, den 19. März 2012

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 617

## Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Mario Schröder, geboren am 4. November 1961, zuletzt wohnhaft Sonnenland 58, 22115 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 17. April 2012 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten eine Übergangsanzeige im Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 220, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 1. Mai 2012 als bewirkt.

Hamburg, den 20. März 2012

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 617

## Änderung von Wochenmärkten

Auf Grund von § 69 der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341), wird bekannt gegeben:

Der Wochenmarkt Wilhelmsburg findet ab dem 4. Mai 2012 bis auf weiteres dienstags in der Zeit von 8.00 Uhr

bis 13.00 Uhr und freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 17.30 Uhr in der Krieterstraße statt.

Hamburg, den 15. März 2012

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 617

## Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen werden im Bezirk Altona, Gemarkung Othmarschen, die Flurstücke 3113 teilweise (etwa 18,8 m<sup>2</sup>), 3114 teilweise (etwa 102,2 m<sup>2</sup>), 3115 teilweise (etwa 30,2 m<sup>2</sup>) und 3116 teilweise (etwa 76,6 m<sup>2</sup>) mit sofortiger Wirkung als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich entwidmet.

Hamburg, den 6. März 2012

**Das Bezirksamt Altona**

Amtl. Anz. S. 618

## Berichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Tönninger Weg

Die am 4. November 2011 im Amtl. Anz. Nr. 87 erschiene Widmung einer Wegefläche (Verlauf: 156 m nach Osten, dann nach Norden abknickend von 66 m Länge bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 3934) in der Straße Tönninger Weg, wird korrigiert. Es muss heißen: Widmung einer Wegefläche im Vogt-Groth-Weg.

Hamburg, den 26. März 2012

**Das Bezirksamt Altona**

Amtl. Anz. S. 618

## Widmung von Wegeflächen

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bramfeld, Ortsteil 515, belegenen Wegeflächen mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet: Walnußstieg (Flurstück 367), vom Quittenweg bis zum Steingarten verlaufend; Wachstwiete (Flurstück 385), vom Kienholt bis zum Walnußstieg verlaufend; Steingarten (Flurstück 332 teilweise), vom Walnußstieg bis zum Pezolddamm verlaufend; Pfirsichweg (Flurstück 305 teilweise), vom Kienholt bis zum Steingarten verlaufend.

Hamburg, den 2. März 2012

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 618

## Berichtigung der Widmung Bohlenweg

In der Bekanntmachung „Widmungsverfügung der Wegefläche Bohlenweg (Flurstück 950 teilweise)“ vom 30. Juli 2010 (Amtl. Anz. vom 13. August 2010 Nr. 63 S. 1364) muss es in der fünften Zeile richtig heißen: „... etwa 75 m nach Norden ...“.

Hamburg, den 7. März 2012

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 618

## Widmung von Wegeflächen

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bramfeld, Ortsteil 515, belegenen Wegeflächen Fahrenkrön (Flurstücke 8986, 9886 teilweise und 9887 teilweise), ab der Kreuzung Harnisch/Heukoppel bis zur Berner Chaussee verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 9. März 2012

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 618

## Öffentliche Plandiskussion zur Änderung des Landschaftsprogramms und zum Entwurf des Bebauungsplans Bramfeld 64 (Bramfelder Dorfgraben)

Der Planungsausschuss der Bezirksversammlung Wandsbek lädt die interessierten Bürgerinnen und Bürger zu einer Informationsveranstaltung mit anschließender Diskussion über den Bebauungsplan-Entwurf Bramfeld 64 (Bramfelder Dorfgraben) ein. Die Veranstaltung findet am Montag, dem 23. April 2012, um 18.00 Uhr in der Aula des Johannes-Brahms-Gymnasiums, Höhnkoppelort 24, 22179 Hamburg, statt.

Der Bereich der Landschaftsprogramm-Änderung umfasst Teilflächen des Bebauungsplan-Entwurfs Bramfeld 64 westlich der Bramfelder Chaussee. Durch die Änderung des Landschaftsprogramms sollen Flächen mit den Milieus „Parkanlage“ und „Gartenbezogenes Wohnen“ in das Milieu „Etagenwohnen mit Grünqualität sichern, parkartig“ geändert werden.

Durch den Bebauungsplan Bramfeld 64 sollen für die im städtischen Besitz befindlichen und bisher weitgehend ungebauten Flächen zwischen Bramfelder Chaussee und Fabriciusstraße die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von etwa 100 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau sowie für den Ausbau einer Verbindung des Öffentlichen Personennahverkehrs zwischen Fabriciusstraße und Bramfelder Chaussee geschaffen werden. Mit dem geplanten Wohnungsbau, wovon auch ein Anteil öffentlich gefördert entstehen soll, kann ein wichtiger Beitrag zum Wohnungsbau in Hamburg geleistet werden. Die angrenzende bestehende Bebauung insbesondere südlich der Straße Seekamp soll, mit gegebenenfalls weiteren Entwicklungsmöglichkeiten, planungsrechtlich gesichert werden.

Anschaungsmaterial kann von Montag, dem 16. April 2012, bis Freitag, dem 20. April 2012, werktags (außer sonntags) von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, IV. Etage, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, und am Montag, dem 23. April 2012, ab 17.30 Uhr am Veranstaltungsort eingesehen werden.

Zur öffentlichen Unterrichtung und Erörterung sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger eingeladen. Die Teilnahme ist kostenlos.

Hamburg, den 27. März 2012

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 618

## Öffentliche Plandiskussion zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Bramfeld 69 (Südlich Bramfelder Dorfplatz)

Der Planungsausschuss der Bezirksversammlung Wandsbek lädt die interessierten Bürgerinnen und Bürger zu einer Informationsveranstaltung mit anschließender Diskussion über den Bebauungsplan-Entwurf Bramfeld 69 (Südlich Bramfelder Dorfplatz) ein. Die Veranstaltung findet am Montag, dem 23. April 2012, um 18.00 Uhr in der Aula des Johannes-Brahms-Gymnasiums, Höhnkoppelort 24, 22179 Hamburg, statt.

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bramfeld 69 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von etwa 100 Wohneinheiten in Form von Geschosswohnungsbau sowie für den Ausbau einer neuen Wegeverbindung zwischen Bramfelder Dorfplatz und Herthastraße geschaffen werden.

Mit dem geplanten Wohnungsbau, wovon auch ein Anteil als öffentlich geförderte Wohnungen entstehen soll, kann ein wichtiger Beitrag zum Wohnungsbau in Hamburg geleistet werden.

Anschauungsmaterial kann von Montag, dem 16. April 2012, bis Freitag, dem 20. April 2012, werktags (außer sonnabends) von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, IV. Etage, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, und am Montag, dem 23. April 2012, ab 17.30 Uhr am Veranstaltungsort eingesehen werden.

Zur öffentlichen Unterrichtung und Erörterung sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger eingeladen. Die Teilnahme ist kostenlos.

Hamburg, den 27. März 2012

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 619

## Dritte Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Grundständigen Studiengang „Kultur- und Medienmanagement“ im Fernstudium an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“

Vom 16. November 2011 und 11. Januar 2012

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 24. Januar 2012 die vom Hochschulsenat am 16. November 2011 und 11. Januar 2012 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2010 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2010 S. 605), beschlossene Dritte Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Grundständigen Studiengang „Kultur- und Medienmanagement“ der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 7. Juli 2010, zuletzt geändert am 8. Juni 2011 (Amtl. Anz. 2011 S. 838, 2012 S. 518), gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

### Artikel I

§ 7 Studienberechtigung wird wie folgt geändert:

„(5) Bewerberinnen und Bewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern müssen ferner gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist durch entsprechende Bescheinigungen allgemein anerkannter Institutionen zu erbringen (z.B. TestDaF Level 4 bzw. ein Äquivalent).“

### Artikel II

(1) Die Regelungen des Artikels I gelten erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Studium zum Wintersemester 2012/2013 aufnehmen wollen.

(2) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den geforderten TestDaF Level 4 noch nicht vorlegen können, gelten übergangsweise für das Sommersemester 2012 und das Wintersemester 2012/2013 die bisherigen Regelungen zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse noch fort.

Hamburg, den 16. November 2011 und 11. Januar 2012

**Hochschule für Musik und Theater Hamburg**

Amtl. Anz. S. 619

## Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen

Mit dem Gesetz zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“ (UKEG) vom 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 425), wurde das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und Gliedkörperschaft der Universität Hamburg mit Sitz in Hamburg. Gemäß § 20 Absatz 1 des Gesetzes kann sich das UKE zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und weitere Unternehmen gründen oder sich an fremden Unternehmen beteiligen.

Die Ausgründung der Logistikdienstleistungen in die KLE Klinik Logistik Eppendorf GmbH (KLE) – einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft des UKE – erfolgte zum 1. Januar 2005.

Die KLE ist seit dem 1. August 2007 ermächtigt, im Namen des UKE für den UKE-Konzern sämtliche operativen und dispositiven Beschaffungsaktivitäten abzuwickeln.

Nach Entscheidung der Geschäftsführung der KLE werden den nachstehend genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur vorgenannten Aufgabenerfüllung Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen in folgendem Umfang erteilt:

Michael Lerch	bis zu maximal 100 000,- Euro je Rechtsgeschäft,
Robert Pohl	bis zu maximal 100 000,- Euro je Rechtsgeschäft.

Die am 17. Dezember 2010 veröffentlichte Vertretungsbefugnis für Michael Rühls wird hiermit widerrufen.

Hamburg, den 7. März 2012

**KLE Klinik Logistik Eppendorf GmbH**

Amtl. Anz. S. 619

**Promotionsordnung  
der Medizinischen Fakultät der  
Universität Hamburg für Nicht-Mediziner  
und Nicht-Medizinerinnen zur Erlangung  
des akademischen Doktorgrades PhD  
(alternativ Dr. rer. biol. hum.)**

Vom 19. Oktober 2011

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 23. Januar 2012 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605) die vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 19. Oktober 2011 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene vorliegende Promotionsordnung genehmigt.

§ 1

Bedeutung der Promotion, Doktorgrad

(1) Die medizinische Fakultät der Universität Hamburg verleiht den Grad „Doctor of Philosophy“ (PhD) auf Grund eines Promotionsverfahrens innerhalb eines strukturierten Promotionsprogramms gemäß den nachstehenden Bestimmungen. Das strukturierte Promotionsprogramm ist ein Promotionsstudiengang im Sinne von § 70 Absatz 5 Satz 4 HmbHG. Bei Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Promotionsprogramms verleiht die Fakultät auf Wunsch statt des PhD den Doktorgrad „Dr. rer. biol. hum.“

(2) Durch die Promotion wird über den erfolgreichen Studienabschluss hinaus die Befähigung zu vertiefter, wissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen.

(3) Die Promotionsleistung innerhalb des strukturierten Programms besteht aus

- einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) oder mehrerer Einzelarbeiten (kumulative Arbeit),
- dem Erwerb von Studienleistungen innerhalb des Promotionsverfahrens, die in einer besonderen Studienordnung geregelt sind, sowie
- einer Disputation auf Deutsch oder Englisch.

§ 2

Ausschuss für das Promotionsverfahren  
im Rahmen des strukturierten Promotionsprogramms

(1) Zur Organisation und Durchführung des Promotionsverfahrens im Rahmen des Promotionsprogramms wird ein eigener Promotionsausschuss eingesetzt. Dieser ist ein Prüfungsausschuss nach § 63 Absatz 1 HmbHG in Verbindung mit § 59 HmbHG mit den dort beschriebenen Kompetenzen. Mitglieder des Promotionsausschusses sind neben der Dekanin bzw. dem Dekan vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der Fakultät sowie eine promovierte akademische Mitarbeiterin bzw. ein promovierter akademischer Mitarbeiter. Die angeführten Mitglieder sollten als naturwissenschaftliche oder sozialwissenschaftliche Forscher durch Publikationen ausgewiesen sein. Dem Promotionsausschuss gehört weiterhin eine zur Promotion zugelassene Doktorandin oder ein zur Promotion zugelassener Doktorand an. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden von der Dekanin bzw. vom Dekan für drei Jahre ernannt. Der Promotionsaus-

schuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung von Antragstellerinnen oder Antragstellern und deren Dissertationsvorhaben zum Promotionsverfahren (§ 4). Er entscheidet in Angelegenheiten, die das Betreuungsverhältnis zwischen Doktorandinnen und Doktoranden und Betreuerinnen und Betreuern betreffen (§ 6) sowie über die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen (§ 9). Der Promotionsausschuss sorgt für einen zügigen Ablauf der Promotionsverfahren. Er ist zur Beratung der Antragstellerinnen oder Antragsteller verpflichtet. Darüber hinaus stimmt er mit jeder Doktorandin bzw. jedem Doktoranden die persönliche Betreuungsgruppe ihres bzw. seines Promotionsprojekts ab. Bei interdisziplinären Promotionsvorhaben sorgt der Promotionsausschuss für eine angemessene Beteiligung der anderen Fächer an der Begutachtung. Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich.

(3) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen im Einzelfall oder bestimmte Befugnisse generell der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses oder Unterausschüssen übertragen. Der Promotionsausschuss kann die Übertragung zu jedem Zeitpunkt rückgängig machen.

(4) Der Promotionsausschuss ist dem Fakultätsrat gegenüber rechenschaftspflichtig. Er unterrichtet den Fakultätsrat regelmäßig von seinen Entscheidungen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren sollte vor Aufnahme der zum Dissertationsvorhaben gehörenden Arbeiten erfolgen, spätestens jedoch drei Monate nach Beginn der entsprechenden Arbeiten. Als Beginn des Dissertationsvorhabens gilt die Immatrikulation zum Promotionsstudium.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist im Regelfall der erfolgreiche Studienabschluss an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem der Studiengänge, die in der Anlage 1 dieser Promotionsordnung aufgeführt sind.

Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss erfolgt durch Ablegung

- einer Masterprüfung in einem forschungsorientierten Studiengang im Umfang von insgesamt – inklusive des zuvor abgeschlossenen Studiengangs – in der Regel 300 Leistungspunkten,
- einer Diplomprüfung in einem Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule,
- einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an allgemein- oder berufsbildenden Schulen,
- eines Staatsexamens in den Fächern Lebensmittelchemie bzw. Pharmazie.

(3) Nach Ablegung einer Bachelorprüfung in einem für das Dissertationsvorhaben wesentlichen Studiengang (siehe Anlage 1) kann eine Zulassung erfolgen („fast track“), wenn der Abschluss den vom Promotionsausschuss festgelegten Kriterien entspricht und eine Feststellungsprüfung durch zwei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der Fakultät, dar-

unter mindestens eine Professorin oder ein Professor, in einem für das Dissertationsvorhaben wesentlichen Fach erfolgreich durchgeführt wurde. Über die Form der Feststellungsprüfung entscheidet der Promotionsausschuss. Die Zulassung gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes ist mit der Maßgabe verbunden, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen des Promotionsverfahrens einen Masterabschluss in einem für das Dissertationsvorhaben wesentlichen Studiengang erwirbt.

(4) Besitzt die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Abschluss in einem anderen als in Anlage 1 aufgeführten Fach, kann sie oder er im Einzelfall durch den Promotionsausschuss zugelassen werden, falls die inhaltliche Ausrichtung der geplanten Promotionsarbeit mit einem Forschungsgebiet an der Medizinischen Fakultät übereinstimmt und die fachliche wissenschaftliche Betreuung und Weiterbildung innerhalb des strukturierten Promotionsprogramms an der Medizinische Fakultät gewährleistet werden kann.

Besitzt die Antragstellerin oder der Antragsteller einen anderen als in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Studienabschluss, kann sie oder er zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn ihre oder seine Qualifikation für das Promotionsvorhaben gewährleistet ist. Das gilt insbesondere auch, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Masterprüfung

- in einem Studiengang mit einem Umfang von – inklusive des zuvor abgeschlossenen Studiengangs – weniger als 300 Leistungspunkten oder
- in einem nicht forschungsorientierten Studiengang

abgelegt hat. Der Promotionsausschuss kann diesen Antragstellerinnen oder Antragstellern auferlegen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise zu erbringen, deren Erwerb in dem nach Absatz 2 geforderten Hochschulstudium üblich oder zur Ergänzung der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten für die angestrebte Promotion erforderlich ist.

(5) Als Studienabschluss gemäß Absatz 2 gilt auch ein gleichwertiges Examen an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist eine Äquivalenzbescheinigung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland einzuholen. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft der Promotionsausschuss, ob nach Erfüllung von Bedingungen im Sinne von Absatz 3 eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann.

(6) Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Abschluss in einem Diplomstudiengang an einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie erworben, ist die entsprechende Befähigung nachzuweisen durch eine Abschlussprüfung an einer Fachhochschule oder Berufsakademie in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang mit einer nach der Notenskala der jeweiligen Prüfungsordnung bestmöglichen Gesamtnote. Der Promotionsausschuss entscheidet, ob im Einzelfall gemäß Absatz 3 oder gemäß Absatz 4 zu verfahren ist.

(7) Die Antragstellerin oder der Antragsteller weist nach, dass sie oder er über ausreichende Sprachkenntnisse für die Durchführung des Promotionsverfahrens verfügt:

- Antragstellerinnen oder Antragstellern mit einem Studienabschluss einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, und die Promotionsleistungen in deutscher Sprache erbringen wollen, durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise.
- Sollen die Promotionsleistungen in englischer Sprache erbracht werden, durch Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).
- Wird das Promotionsverfahren gemäß § 8 Absatz 2 und § 12 Absatz 1 in einer anderen Wissenschaftssprache durchgeführt, legt der Promotionsausschuss hierfür geeignete Anforderungen und Nachweise fest.

#### § 4

##### Zulassungsverfahren

(1) Anträge auf Zulassung zur Promotion sind mit den folgenden Unterlagen an den Promotionsausschuss zu richten:

- a) Zeugnisse, Urkunden und Qualifikationsnachweise, die gemäß § 3 erforderlich sind,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf mit einer Übersicht über die im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Promotionsvorhaben einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen,
- c) eine Erklärung, ob bereits früher eine Anmeldung der Promotionsabsicht erfolgt ist oder ob ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder einer anderen Fakultät durchgeführt wird, gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben über frühere Anmeldungen oder Vorhaben zur Promotion,
- d) eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt ist, sowie
- e) Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 3.

(2) Dem Zulassungsantrag ist eine Darstellung der Ziele und Methoden für das Dissertationsvorhaben („Exposé“) beizufügen. Das Dissertationsvorhaben muss von mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der Medizinischen Fakultät befürwortet werden.

(3) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss in der Regel in der nächsten Sitzung nach Eingang des Antrags. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen.

(4) Der Promotionsantrag ist abzulehnen, wenn:

- a) die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht vorliegen,
- b) die Unterlagen gemäß den Absätzen 1 und 2 fehlen,
- c) die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits zu einem Promotionsverfahren mit Abschlussgrad PhD bzw. Dr. rer. biol. hum. zugelassen ist oder
- d) die Erklärung gemäß Absatz 1 Buchstabe c) wahrheitswidrig abgegeben wird.

Der Promotionsantrag kann bei fachlicher Unzuständigkeit abgelehnt werden.

(5) Die Zulassung zur Promotion gilt zunächst für drei Jahre. Innerhalb dieser Frist soll die Promotionsarbeit beim

Promotionsausschuss eingereicht werden. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Ein entsprechender Antrag soll zwei Monate vor Ablauf der drei Jahre an den Promotionsausschuss gerichtet werden. Der Promotionsausschuss entscheidet im Einzelfall auf Antrag über weitere Verlängerungsmöglichkeiten.

#### § 5

##### Einschreibung als Studierende zur Promotion

(1) Doktorandinnen oder Doktoranden müssen an der Universität Hamburg als Studierende zur Promotion immatrikuliert sein.

(2) Wird die Einschreibung nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Bescheides über die Zulassung zum Promotionsverfahren beantragt, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

#### § 6

##### Betreuung des Dissertationsvorhabens

(1) Mit der Zulassung der Doktorandinnen und Doktoranden zum Promotionsverfahren verpflichtet sich die Fakultät, die Betreuung und spätere Begutachtung des Dissertationsvorhabens sicherzustellen. Außerdem stellt sie sicher, dass Doktorandinnen und Doktoranden zu Beginn des Promotionsverfahrens die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg“ vom 9. September 1999 in der jeweils gültigen Fassung ausgehändigt werden.

(2) Jede Doktorandin und jeder Doktorand wird für die Bearbeitungszeit ihres bzw. seines Promotionsvorhabens durch ein Thesis-Komitee betreut, dessen Mitglieder im Regelfall Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der Fakultät sind. Das Thesis-Komitee setzt sich aus der offiziellen Betreuerin bzw. dem offiziellen Betreuer der Promotionsarbeit sowie zwei weiteren Personen zusammen. Der Promotionsausschuss bestellt die Mitglieder des Thesis-Komitees unter Berücksichtigung eines Vorschlags der Doktorandin bzw. des Doktoranden mit der Zulassung nach § 4.

(3) Abweichend von Absatz 2 haben in den Promotionsverfahren der Medizinischen Fakultät auch andere Personen die Rechte und Pflichten von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie habilitierten Mitgliedern dieser Fakultät:

- Angehörige außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und Bildungsstätten, denen von der Medizinischen Fakultät im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen das Recht gewährt worden ist, als Betreuerinnen oder Betreuer, Gutachterinnen oder Gutachter und als Prüferinnen oder Prüfer bei Promotionen mitzuwirken.
- Aus Drittmitteln finanzierte Nachwuchsgruppenleiterinnen oder -leiter, für die die Medizinische Fakultät aufnehmende Einrichtung ist und denen im Rahmen eines Vertrages das Recht zuerkannt worden ist, Doktorandinnen oder Doktoranden zur Promotion zu führen.

(4) In begründeten Fällen können vom Promotionsausschuss auch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer als Betreuerinnen oder Betreuer bestellt werden, die nicht der Fakultät angehören. Der Promotionsausschuss bestimmt in diesem Fall mindestens eine Hochschullehrerin,

einen Hochschullehrer oder ein habilitiertes Mitglied der Fakultät als weiteres Mitglied des Thesis-Komitees. Externe Betreuerinnen oder Betreuer müssen auch dann, wenn ihr dienstliches Tätigkeitsfeld überwiegend außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg liegt, eine geordnete Betreuung gewährleisten und insbesondere dafür Sorge tragen, dass der persönliche Kontakt mit der Doktorandin oder dem Doktoranden sichergestellt ist.

(5) Das Thema des Promotionsvorhabens kann frei gewählt werden, die Wahl muss jedoch im Einvernehmen mit den Betreuerinnen bzw. Betreuern erfolgen. Die Betreuerinnen bzw. Betreuer schließen mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden eine Betreuungsvereinbarung ab, in der das Thema der Promotionsarbeit, beiderseitige Rechte und Pflichten sowie in der Regel ein auf die voraussichtliche Bearbeitungszeit angelegter Arbeitsplan festgelegt sind. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten beinhalten unter anderem einen verbindlichen und regelmäßigen Austausch über den Fortschritt des Promotionsvorhabens und regelmäßige Rückmeldungen zu Leistungen und Potentialen der Doktorandin oder des Doktoranden.

(6) Während der Bearbeitungszeit des Promotionsvorhabens tagen die Doktorandinnen bzw. Doktoranden einmal jährlich mit ihrem Thesis-Komitee, um die Fortschritte ihrer wissenschaftlichen Arbeit vorzustellen. Im Rahmen dieser regelmäßigen Zusammenkünfte soll die Doktorandin bzw. der Doktorand anhand eines Vortrags ihre bzw. seine Arbeitsergebnisse und den angestrebten Arbeitsplan darlegen. Das Thesis-Komitee macht auf Basis dieser Vorstellung Vorschläge zur weiteren Entwicklung des wissenschaftlichen und persönlichen Potentials der Doktorandin oder des Doktoranden. Die ausgesprochenen Empfehlungen für das Ausbildungsprogramm sollen Teil des absolvierten Curriculum gemäß § 7 Absatz 2 werden. Die Treffen des Thesis-Komitees müssen in einem von allen Mitgliedern des Thesis-Komitees und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden unterschriebenen Protokoll dokumentiert werden.

(7) Die Betreuerinnen und der Betreuer verpflichten sich durch eine Erklärung gegenüber der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Fakultät zur Betreuung des Dissertationsvorhabens für die im Arbeitsplan vereinbarte Bearbeitungszeit. Die Betreuung einer Dissertation ist andauernde Pflicht der Betreuerinnen und Betreuer und darf nicht delegiert werden. Sehen sich eine Betreuerin oder ein Betreuer oder die Doktorandin oder der Doktorand im Laufe der Arbeit aus gewichtigen Gründen veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen.

(8) Endet die Mitgliedschaft einer Betreuerin oder eines Betreuers zur Medizinischen Fakultät, so behält sie oder er fünf Jahre lang das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen und der Prüfungskommission mit Stimmrecht anzugehören. Die zeitliche Begrenzung gilt nicht für ehemalige hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universität Hamburg, deren Lehr- und Prüfungsberechtigung fortgelten.

(9) Die im Rahmen der Dissertation erstellten Unterlagen verbleiben bei der Betreuerin oder dem Betreuer bzw. der wissenschaftlichen Einrichtung, in der das Thema bearbeitet worden ist. Die Verwendung der Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## § 7

Leistungen im Rahmen des  
strukturierten Promotionsprogramms

(1) Im Rahmen der Promotionsarbeit ist ein inhaltlich abgegrenztes Forschungsthema mit angemessenen Methoden so zu bearbeiten, dass dabei mit realistischer Erfolgsaussicht ein wissenschaftlicher Erkenntniszuwachs entsteht und die gewonnenen Erkenntnisse in Fachjournalen mit Begutachtungssystem publiziert werden können. Das wissenschaftliche Forschungsthema soll von der Aufgabenstellung so begrenzt sein, dass es innerhalb von drei Jahren bearbeitet werden kann.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden müssen im Rahmen des Promotionsprogramms ein Studienprogramm absolvieren, das zur Vermittlung methodischer Kompetenzen und wichtiger Schlüsselqualifikationen für die Wissenschaft und Forschung dient. Die Studienleistungen, die als Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens erbracht werden müssen, werden in einer besonderen Studienordnung geregelt.

## § 8

## Dissertation

(1) Mit der schriftlichen Promotionsleistung ist die Befähigung zu selbstständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen und ein Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis anzustreben.

(2) Als schriftliche Promotionsleistung, die in deutscher, englischer oder auf Antrag in einer anderen Wissenschaftssprache abzufassen ist, kann vorgelegt werden

- a) eine Arbeit, die eine in sich abgeschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthält, oder
- b) eine Arbeit, die aus veröffentlichten und/oder unveröffentlichten Einzelarbeiten besteht, die in ihrer Gesamtheit eine einer Dissertation gemäß Buchstabe a) gleichwertige Leistung darstellt (kumulative Dissertation). Eine kumulative Arbeit, die einen Gesamttitel erhalten muss, besteht zusätzlich zu den in § 8 Absatz 6 vorgesehenen Angaben aus einer Liste mit den Titeln der Einzelarbeiten und einer Einleitung und einem verbindenden Text, der die in die kumulative Arbeit eingefügten Einzelarbeiten übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert.

(3) Bei schriftlichen Promotionsleistungen gemäß Absatz 1, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden sind, muss der Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihren oder seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung im Einzelnen darzulegen.

(4) Die Doktorandin oder der Doktorand muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und an Eides statt versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbstständig verfasst zu haben. Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder als ungenügend beurteilt worden sein. In Zweifelsfällen sind Arbeiten aus früheren Promotionsverfahren zum Vergleich vorzulegen.

(5) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt den Namen der Verfasserin oder des Verfassers unter Nennung der

Fakultät, die Bezeichnung als an der Universität Hamburg eingereichte Dissertation und das Jahr der Einreichung enthalten sowie ein Vorblatt für die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter vorsehen. Als Anhang muss sie Kurzfassungen ihrer Ergebnisse in deutscher und englischer Sprache sowie eine Liste der aus dieser Dissertation hervorgegangenen Vorveröffentlichungen enthalten.

(6) Die Dissertation ist in jeweils vier Exemplaren sowie in digitaler Form als pdf-Datei im Dekanat einzureichen. Die pdf-Datei ist in dem von der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg vorgesehenen Verfahren zur Verfügung zu stellen. Jede Gutachterin oder jeder Gutachter erhält ein Exemplar, die Pdf-Datei verbleibt bei der Fakultät für die elektronische Archivierung.

## § 9

## Prüfungskommission

(1) Für jedes Promotionsverfahren bildet der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission, nachdem die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation eingereicht hat und die Nachweise gemäß § 1 Absatz 3 vorliegen. Er bestellt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der Fakultät sein müssen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei im Promotionsverfahren prüfungsberechtigten Personen, davon mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder habilitierte Mitglieder der Fakultät. Dabei sollte nur maximal ein Mitglied aus dem Institut beziehungsweise der Klinik kommen, in welchem bzw. welcher die Dissertation betreut wurde. Als Mitglied der Prüfungskommission ist grundsätzlich die Betreuerin oder der Betreuer des Dissertationsvorhabens zu bestellen. Je nach Thema der Promotion sollte ein Mitglied der Prüfungskommission der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften, der Fakultät EBP (Fachbereich Psychologie) oder einer der Thematik der Promotionsarbeit nahestehenden Fakultät angehören.

Der Prüfungskommission soll nicht mehr als eine Hochschullehrerin oder ein -lehrer angehören, die oder der entpflichtet oder in den Ruhestand versetzt worden ist. § 6 Absatz 3 bleibt unberührt.

Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht für die Mitglieder der Prüfungskommission. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und deren Funktion mit. Lehnt die Bewerberin bzw. der Bewerber binnen zwei Wochen ein oder mehrere Mitglieder der Prüfungskommission wegen Besorgnis der Befangenheit ab, so entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung des abgelehnten Mitgliedes und der Bewerberin bzw. des Bewerbers über die weitere Bestimmung der Prüfungskommissionsmitglieder.

(3) Für ausscheidende oder aus zwingenden Gründen längere Zeit verhinderte Mitglieder der Prüfungskommission ergänzt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission unter Beachtung der Maßgaben von Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Aufgaben der Prüfungskommission sind:

- a) Überprüfung der Teilnahme am Studienprogramm mit Erwerb der erforderlichen Leistungspunkte,
- b) Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und evtl. Stellungnahmen nach § 10 Absatz 5,
- c) Ansetzen und die Durchführung der Disputation,
- d) Bewertung der Disputation,
- e) Festlegung der Gesamtnote gemäß § 13, die die Einzelbewertungen für Dissertation und Disputation gemäß §§ 11, 12 berücksichtigt.

(5) Die Prüfungskommission tagt nicht öffentlich.

(6) Die Prüfungskommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen erfolgen offen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Entscheidungen über Leistungsbewertungen dürfen nur unter Beteiligung aller Mitglieder der Prüfungskommission getroffen werden.

#### § 10

##### Begutachtung der Dissertation

(1) Die Prüfungskommission bestellt aus ihren Reihen zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation, nachdem die Doktorandin oder der Doktorand diese eingereicht hat.

(2) Als Gutachterin oder Gutachter für die Dissertation ist grundsätzlich die Betreuerin oder der Betreuer des Dissertationsvorhabens bzw. ein Mitglied des Thesis-Komitees zu bestellen. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Professorin oder Professor der Fakultät sein. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss dem Fachgebiet der Dissertation angehören. Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Fachgebiet, das hauptsächlich in einer anderen Fakultät vertreten ist, soll die weitere begutachtende Hochschullehrerin oder der weitere begutachtende Hochschullehrer dieser Fakultät angehören. § 6 Absatz 3 bleibt unberührt. Die Doktorandin oder der Doktorand kann die Gutachterinnen oder Gutachter vorschlagen. Dem Vorschlag ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

(3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu verfassen und innerhalb von acht Wochen nach ihrer Anforderung einzureichen. Fristüberschreitungen sind gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich zu begründen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission müssen die Gutachten vertraulich behandeln. Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigen und etwaige Mängel darstellen. In der Gesamtbeurteilung hat jede Gutachterin oder jeder Gutachter entweder die Annahme unter Angabe einer Bewertung nach § 11 oder die Ablehnung zu empfehlen. Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, gibt der Promotionsausschuss das Gutachten zur Überarbeitung zurück.

(4) Weichen die Bewertungen in den Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab (Dezimalzahlenwert 1,0), bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter.

(5) Das Prädikat „summa cum laude“ wird nur auf übereinstimmenden Vorschlag aller Gutachterinnen bzw. Gut-

achter erteilt. Mindestens ein Gutachten muss in diesem durch eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter erstellt werden. Sind im Begutachtungsverfahren zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellt worden, die übereinstimmend mit „summa cum laude“ bewerten, so ist diese Bewertung durch eine dritte, externe Gutachterin oder einen dritten, externen Gutachter zu bestätigen. Die Entscheidung über die Person, die diese Bestätigung abgeben soll, muss in der Prüfungskommission ohne Gegenstimme erfolgen. Diese Person sollte in den letzten fünf Jahren weder mit den Betreuerinnen und Betreuern der Dissertation noch mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden ein gemeinsames Projekt durchgeführt oder eine gemeinsame Publikation veröffentlicht haben.

(6) Das Recht auf Einsicht in die Gutachten haben nur der Promotionsausschuss, die Prüfungskommission und nach abgeschlossener Promotion die Doktorandin bzw. der Doktorand.

#### § 11

##### Entscheidung über die Dissertation und Ansetzung der Disputation

(1) Die Prüfungskommission entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation, die Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Disputation sowie über die Festsetzung des Prädikates der Dissertation.

Sie verwendet im Falle der Annahme die Prädikate:

- sehr gut (magna cum laude, 1) für
  - a) empirische/experimentelle, methodisch schwierige Arbeiten, die zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben, unter Einbeziehung neuer durch den Studierenden modifizierter Methoden bei im Wesentlichen selbstständiger Planung und Durchführung der Arbeiten
 oder
  - b) theoretische Arbeiten, die zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben, die durch einen originellen Denkansatz und/oder eine selbstständig entwickelte, komplexe Modifikation theoretischer Modelle ermöglicht wurde,
- gut (cum laude, 2) für
  - a) empirische oder experimentelle Arbeiten unter Einbeziehung verschiedener etablierter, schwieriger Methoden bei selbstständiger Durchführung der Experimente/Untersuchung, Arbeitsplanung und Strukturierung des Aufgabenkomplexes durch die Doktorandin oder den Doktoranden
 oder
  - b) theoretische Arbeiten, die bei vorgegebener wissenschaftlicher Problematik ein deutliches Maß eigener Initiative der Doktorandin oder des Doktoranden zur Entwicklung wissenschaftlicher Lösungswege erkennen lassen,
- genügend (rite, 3) für
  - a) selbstständig durchgeführte Beobachtungsstudien mit begrenzter Fragestellung (z.B. „retrospektive Studien“ ohne wesentlich neue Gesichtspunkte)
 oder
  - b) empirische oder experimentelle, im Wesentlichen nachvollziehende Arbeiten mit etablierten Methoden

oder

- c) theoretische Arbeiten überwiegend referierenden Charakters, die bei vorgegebener wissenschaftlicher Problematik noch ein erkennbares Maß eigener Initiative der Doktorandin oder des Doktoranden zur Entwicklung wissenschaftlicher Lösungswege erkennen lassen.

Zwischenwerte zur differenzierten Beurteilung der Arbeit sind dadurch zu bilden, dass die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden.

In Ausnahmefällen kann auch das Prädikat „mit Auszeichnung (summa cum laude)“ vergeben werden, und zwar für

- a) Arbeiten, deren empirische/experimentelle Anteile zu neuen bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen auf der Basis selbstständig entwickelter Untersuchungsmethoden geführt haben und ein hohes Maß an Originalität aufweisen

oder

- b) Arbeiten, deren theoretische Anteile zu neuen bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben, die durch einen neuen, originellen Denkansatz und/oder ein selbstständig entwickeltes, komplexes theoretisches Modell ermöglicht wurden.

Das Prädikat „summa cum laude“ für die Dissertation darf nur dann vergeben werden, wenn auch die dritte Stellungnahme gemäß § 10 Absatz 5 dieses Prädikat vorschlägt.

(2) Im Falle der Ablehnung der Dissertation erklärt die Prüfungskommission ohne Ansetzung der Disputation die Promotion für nicht bestanden und begründet die Entscheidung. Die Ablehnung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich unter Angabe der Begründung dieser Entscheidung durch die Prüfungskommission mitzuteilen.

(3) Nach Annahme der Dissertation teilt die Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden ihre Entscheidung mit und bestimmt den Termin der Disputation. Sie soll innerhalb von drei Monaten nach dem Eingang des letzten Gutachtens durchgeführt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Zu der Disputation lädt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ein.

(4) Erklärt die Doktorandin oder der Doktorand ihren oder seinen Verzicht auf die Durchführung der Disputation, so ist die Promotion nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen.

## § 12

### Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. Die Disputation findet je nach Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden in deutscher oder englischer Sprache statt. Die Disputation ist hochschulöffentlich. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation dies erforderlich macht, die Öffentlichkeit aus-

schließen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses gehören nicht zur Öffentlichkeit in diesem Sinn. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind verpflichtet, an der Disputation teilzunehmen. Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat die Möglichkeit, Fragestellerinnen oder Fragesteller, die nicht Mitglieder der Prüfungskommission sind, für die Disputation vorzuschlagen. Über deren Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Die Doktorandin bzw. der Doktorand erläutert die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung im größeren fachlichen Zusammenhang in einem etwa halbstündigen Vortrag. Anschließend verteidigt die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation und beantwortet Fragen von Mitgliedern der Prüfungskommission. Die Fragen sollen sich auf die Einordnung der Probleme der Dissertation in größere wissenschaftliche Zusammenhänge beziehen. Anschließend kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission Fragen der Hochschulöffentlichkeit zum Disputationsthema zulassen. Die Befragung sollte 45 Minuten nicht unterschreiten und 90 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission koordiniert die wissenschaftliche Aussprache und entscheidet über Vorrang und nötigenfalls Zulässigkeit von Fragen.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission bestellen eines ihrer Mitglieder zur Protokollführerin oder zum Protokollführer. Die Protokollführerin oder der Protokollführer führt ein Protokoll über den Ablauf der Disputation. Das Protokoll ist zu den Promotionsunterlagen zu nehmen. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- Tag/Uhrzeit/Ort der Disputation,
- Anwesenheitsliste der Mitglieder der Prüfungskommission,
- Note der Dissertation,
- stichpunktartige Angabe der Diskussionsbeiträge,
- Benotung der Disputation,
- Gesamtnote nach § 13,
- besondere Vorkommnisse.

Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(5) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation unentschuldigt, so gilt sie als nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

## § 13

### Entscheidung über die Disputation und die Promotion

(1) Im Anschluss an die Disputation bewertet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung die Disputation unter Verwendung der in § 11 Absatz 1 angegebenen Bewertungsprädikate. Sodann legt die Prüfungskommission die Gesamtnote unter Verwendung der in § 11 Absatz 1 angegebenen Bewertungsprädikate fest. In die Bildung der Gesamtnote geht die Bewertung der Dissertation zu zwei Dritteln, die Bewertung der Disputation zu einem Drittel ein. Die Gesamtnote der Promotion lautet nach Rundung des entsprechenden arithmetischen Mittels wie folgt:

ab 1,00 bis unter 1,50: „sehr gut“ (magna cum laude),

ab 1,50 bis unter 2,50: „gut“ (cum laude),

ab 2,50: „genügend“ (rite).

Das Prädikat „mit Auszeichnung (summa cum laude)“ darf als Gesamtnote nur dann gegeben werden, wenn die Dissertation dieses Prädikat erhalten hat. Die Prüfungskommission informiert die Doktorandin oder den Doktoranden über die Einzelbewertungen für die Dissertation und Disputation sowie die Gesamtnote.

(2) Nach Festsetzung der Gesamtnote durch die Prüfungskommission erhält die Doktorandin oder der Doktorand ein Zwischenzeugnis, das den Titel der Dissertation, die Einzelprädikate von Dissertation und Disputation sowie das Gesamtprädikat enthält. Dieses Zwischenzeugnis berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrades.

(3) Ist die Disputation nicht bestanden, so ist die begründete Entscheidung der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich innerhalb von vier Wochen mitzuteilen. Die Disputation darf dann einmal frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

(4) Ist auch die zweite Disputation nicht bestanden, so erklärt die Prüfungskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet ihre Entscheidung. Die Entscheidung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt.

#### § 14

##### Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht

(1) Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Promotion zu veröffentlichen. Kann die Veröffentlichung nicht innerhalb der festgelegten Zeit erfolgen, so kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf begründeten Antrag hin die Frist verlängern.

(2) Der Promotionsausschuss legt im Einklang mit den Anforderungen der Staats- und Universitätsbibliothek fest, wie viele Exemplare der gedruckten oder vervielfältigten Dissertation die Doktorandin oder der Doktorand abzuliefern hat. Er legt außerdem fest, in welcher Weise gedruckte Exemplare durch solche auf anderen Informationsträgern ersetzt werden können.

#### § 15

##### Promotionsurkunde

(1) Die Verleihung des Doktorgrades erfolgt durch Aushändigung der von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichneten und mit dem Prägiesel der Universität versehenen Urkunde, nachdem die Bewerberin bzw. der Bewerber die Dissertation veröffentlicht hat.

(2) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher, auf Antrag auch in englischer Übersetzung ausgestellt. In der Urkunde werden das Promotionsfach, der Titel der eingereichten Dissertation, die Prädikate der Dissertation und der Disputation, die Gesamtnote sowie das Datum der erfolgreich bestandenen Disputation angegeben. Auf der Promotionsurkunde wird weiterhin der erfolgreiche Abschluss des strukturierten Promotionsprogramms vermerkt.

(3) Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass die Voraussetzungen für die Aberkennung der Promotion vorliegen, wird die Urkunde der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht ausgehändigt. In diesem Fall werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Gründe für die unterbliebene Aushändigung mit-

geteilt. Ferner wird sie oder er auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen diese Entscheidung hingewiesen.

(4) Die Promotionsurkunde soll innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung über die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 14 ausgehändigt werden. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Doktorgrades. Erst nach Empfang der Urkunde ist die Bewerberin bzw. der Bewerber berechtigt, den Titel PhD bzw. auf Wunsch stattdessen den Titel Dr. rer. biol. hum. zu führen.

#### § 16

##### Widerspruch und Überprüfung des Verfahrens

Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzulegen. Hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch nicht ab, ist die Angelegenheit dem Widerspruchsausschuss in Promotionsangelegenheiten der Universität zur Entscheidung zuzuleiten (§ 66 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 in der jeweils gültigen Fassung). Auch gegen Entscheidungen der Promotionsausschüsse kann die Bewerberin bzw. der Bewerber Rechtsmittel einlegen.

#### § 17

##### Gemeinsame Promotion mit ausländischen Einrichtungen

(1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg gemäß § 3 erfüllt und
- b) die ausländische Einrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von dieser Einrichtung zu verleihende Grad im Geltungsbereich des Grundgesetzes anzuerkennen wäre.

(2) Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens muss vertraglich geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind hinsichtlich der Anforderungen und des Verfahrens zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen. Es muss einvernehmlich festgelegt werden, welche Promotionsordnung anzuwenden ist. Die auswärtige Promotionsordnung muss gegebenenfalls in deutscher oder englischer Übersetzung vorgelegt werden, damit festgestellt werden kann, ob diese in Anforderungen und Verfahren der Promotionsordnung der Fakultät gleichwertig ist. Ist die ausländische Promotionsordnung maßgeblich, muss sichergestellt werden, dass die essentiellen Regelungen der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg für das strukturierte Promotionsprogramm ebenfalls gewährleistet werden.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand muss an den beteiligten Einrichtungen zugelassen sein.

(4) Die Sprachen, in der die Dissertation verfasst werden kann, müssen vertraglich geregelt werden. Die Dissertation muss neben der deutschen oder englischen Zusammenfas-

sung eine Zusammenfassung in der dritten Sprache enthalten.

(5) Die Prüfungskommission wird paritätisch mit jeweils zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder habilitierten Mitgliedern der beteiligten Fakultäten aus jeder beteiligten Hochschule oder gleichwertigen Forschungs- oder Bildungseinrichtung besetzt. Beide Gutachterinnen oder Gutachter sind Mitglieder der Kommission. Die Kommission kann auf Antrag um bis zu zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der beteiligten Fakultäten erweitert werden, wobei die paritätische Besetzung erhalten bleiben muss. Es muss sichergestellt sein, dass Prüfungskommissionsmitglieder die Prüfungssprache beherrschen.

(6) Bei divergierenden Notensystemen in beiden Ländern muss eine Einigung erfolgen, wie die gemeinsam festgestellten Prüfungsnoten benannt und einheitlich dokumentiert werden.

(7) Es wird von beiden Universitäten gemeinsam eine zweisprachige Promotionsurkunde nach dem von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) entwickelten Muster ausgestellt. Damit erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen. Es wird jedoch nur ein Doktorgrad verliehen.

#### § 18

Aberkennung des Doktorinnengrades bzw. Doktorgrads

Für die Aberkennung des Doktorinnengrades bzw. Doktorgrads gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 19

Verfahrenseinstellung, Rücktritt,  
neues Promotionsverfahren

(1) Wurde die Dissertation nicht innerhalb der Zulassungsfrist gemäß § 4 Absatz 5 beim Promotionsausschuss

eingereicht, so gilt dies als nicht bestandener Prüfungsversuch.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand hat bis zum Eingang des zuerst eingehenden Gutachtens das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt nicht als Promotionsverfahren.

#### § 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Promotionsordnung tritt am 1. März 2012 in Kraft.

Hamburg, den 23. Januar 2012

**Universität Hamburg**

Amtl. Anz. S. 620

---

**Anlage 1  
zur Promotionsordnung  
der Medizinischen Fakultät  
der Universität Hamburg  
für Nicht-Mediziner und Nicht-Medizinerinnen  
im Rahmen des Promotionsprogramms  
vom 19. Oktober 2011**

Für die Zulassung vorausgesetzte Studiengänge bzw. -fächer gemäß § 3

Zulassungsvoraussetzung zum Doktorandenkolleg ist der Nachweis über den erfolgreichen Studienabschluss nach § 3 in einem der folgenden Studiengänge:

- a) Bereich Biowissenschaften: Biologie, Humanbiologie, Biochemie, Chemie, Life Science, Molecular Sciences, Pharmazie oder thematisch verwandte Studiengänge.
  - b) Psychologie oder thematisch verwandte Studiengänge.
  - c) Public Health bzw. Versorgungsforschung oder thematisch verwandte Studiengänge.
-

## ANZEIGENTEIL

### Behördliche Mitteilungen

#### Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wissenschaft und Forschung, vertreten durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, ABH 57, Hochschulbau – HSB, Weidestraße 122 c, III. Obergeschoss, 22083 Hamburg, Telefon: 040 / 4 28 63 - 52 87, Telefax: 040 / 4 28 63 - 53 31
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Labortechnik
- e) UNI Hamburg, Fachbereich Chemie, Gebäude: VG II, V. und VI. Obergeschoss, Grindelallee 117, 20146 Hamburg
- f) Vergabenummer **ÖA – BSU/HSB 16/12**  
 Im Gebäude Verfügungsgebäude II, der Universität Hamburg, Fachbereich Chemie werden die Geschossflächen im V. und VI. Obergeschoss grundsaniert. Die Flächen werden als Labor- und Büroflächen hergerichtet. Die Arbeiten erfolgen bei laufendem Gebäudebetrieb. Im vorliegenden Gewerk Laborbau sind die Möblierungen der Laborräume aufgeführt. Es werden chemische Labore der Lebensmittelchemie ausgestattet. Im Einzelnen sind folgende hauptsächliche Lieferungen und Montagen abgefragt: 25 Laborabzüge, 55 Arbeitstische, 100 Laborarbeitstische als Wand- und Doppeltische einschließlich Medienversorgung innerhalb der Möbel, 20 Gasflaschen- und Sicherheitschränke sowie ca. 170 Wandhänge- und Schubladenschränke
- g) Entfällt
- h) Nein
- i) Beginn 1. Bauabschnitt: ca. September 2013  
 Beginn 2. Bauabschnitt: ca. März 2015  
 Ende 1. Bauabschnitt: ca. November 2013  
 Ende 2. Bauabschnitt: ca. Mai 2015
- j) Entfällt
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme:  
 vom 4. April 2012 bis 27. April 2012, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 40,- Euro  
 Erstattung: Nein  
 Zahlungsweise: ausschließlich Banküberweisung  
 Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.  
 Empfänger: BSU, ABH 57, Hochschulbau – HSB,  
 Kontonummer: 200 015 60, BLZ: 200 000 00,  
 Geldinstitut: Bundesbank  
 Verwendungszweck:  
 Referenz: 4040600000004 (ÖA – 16/12)  
 Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und
- Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 8. Mai 2012, 10.00 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift: siehe grüner Anschriftenzettel zur Angebotskennzeichnung.
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 8. Mai 2012, 10.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe o). Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 7. August 2012.
- w) Beschwerdestelle:  
 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
 Amt für Bauordnung und Hochbau,  
 Amtsleiter – ABH 0,  
 Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg  
 Hamburg, den 28. März 2012  
**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt**

324

#### Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wissenschaft und Forschung, vertreten durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, ABH 57, Hochschulbau – HSB, Weidestraße 122 c, III. Obergeschoss, 22083 Hamburg, Telefon: 040 / 4 28 63 - 52 87, Telefax: 040 / 4 28 63 - 53 31
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Heizung
- e) UNI Hamburg, Fachbereich Chemie, Gebäude: VG II, V. und VI. Obergeschoss, Grindelallee 117, 20146 Hamburg
- f) Vergabenummer **ÖA – BSU/HSB 20/12**  
 Im Gebäude Verfügungsgebäude II, der Universität Hamburg, Fachbereich Chemie werden die Geschossflächen im V. und VI. Obergeschoss grundsaniert. Es ist vorgesehen die vorhandenen 16 Ausdehnungsbögen der Wärmeversorgung an den Decken gegen Kompensatoren zu tauschen und die Anbindungen neu zu ver-

legen. Vorhandene HK Ventile, ca. 160 Stück, werden ausgetauscht und die HK für die Malerarbeiten de- und remontiert.

- g) Entfällt
- h) Nein
- i) Beginn 1. Bauabschnitt: ca. Dezember 2012  
Beginn 2. Bauabschnitt: ca. Juni 2014  
Ende 1. Bauabschnitt: ca. Oktober 2013  
Ende 2. Bauabschnitt: ca. April 2015
- j) Entfällt
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme:  
vom 3. April 2012 bis 20. April 2012, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 27,- Euro  
Erstattung: Nein  
Zahlungsweise: ausschließlich Banküberweisung  
Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.  
Empfänger: BSU, ABH 57, Hochschulbau – HSB,  
Kontonummer: 200 015 60, BLZ: 200 000 00,  
Geldinstitut: Bundesbank  
Verwendungszweck:  
Referenz: 404060000004 (ÖA – 20/12)  
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 3. Mai 2012, 10.00 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift: siehe grüner Anschriftenzettel zur Angebotskennzeichnung.
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 3. Mai 2012, 10.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe o).  
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmer beizubringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 2. August 2012.
- w) Beschwerdestelle:  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
Amt für Bauordnung und Hochbau,  
Amtsleiter – ABH 0,  
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg

Hamburg, den 28. März 2012

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt**

325

### Öffentliche Ausschreibung

**Vergabenummer: 12 A 0083**

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,  
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0,  
Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06
- b) Vergabeverfahren:  
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
Vergabenummer: **12 A 0083**  
**Raumlufttechnische Arbeiten**  
4111 K 0902 Erneuerung Klimatisierung MWZ Geb.11
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –
- d) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**
- e) Ort der Ausführung:  
**Clausewitz-Kaserne,  
Manteuffelstraße 20, 22587 Hamburg**
- f) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:  
Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:  
Lehrsaalgebäude, Erneuerung der Klimatisierung  
Art und Umfang der Leistung:  
Demontage von Lüftungs- und Kälteanlagen  
Neuinstallation von:  
– 2 Stück Wasserkühlmaschinen 97 kW,  
– 550 m Stahlrohr DN 40–DN 100,  
– 1 Zuluftgerät 15.000 m<sup>3</sup>/h,  
– 1 Abluftgerät 15.000 m<sup>3</sup>/h,  
– 1 Umluftgerät 6.000 m<sup>3</sup>/h,  
– 2 Stück Umluftschrankgeräte 22.000 m<sup>3</sup>/h,  
– 150 m<sup>2</sup> Lüftungskanal.
- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:  
Beginn der Ausführung: 4. Juni 2012  
Fertigstellung der Leistungen bis: 31. Oktober 2012
- j) Nebenangebote: sind zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:  
bei Vergabestelle, siehe Buchstabe a).  
Bewerbungsschluss: 16. April 2012  
Versand der Verdingungsunterlagen: 19. April 2012
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:  
Höhe des Entgeltes: 10,- Euro  
Zahlungsweise: Banküberweisung (Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.)  
Empfänger: siehe Buchstabe a)  
Kontonummer: 1 027 210 333  
BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse  
IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333  
BIC-Code: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck:

Kauf der Verdingungsunterlagen 12 A 0083

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- q) Angebotseröffnung:  
8. Mai 2012, 10.00 Uhr,  
Ort: Vergabestelle, siehe Buchstabe a)  
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:  
selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Nachweise zur Eignung:

**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmer abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: –

- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 8. Juni 2012
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:  
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,

Pappelallee 41, 22089 Hamburg,  
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 450

Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20%-Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV):  
Vergabekammer (§ 104 GWB)

x) Sonstige Angaben:

**Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).**

Hamburg, den 29. März 2012

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt  
– Bundesbauabteilung –**

326

### Öffentliche Ausschreibung gemäß § 12 VOL/A

#### Beprobung auf Grundlage der Trinkwasserverordnung

- a) Bezeichnung (Anschrift) der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:  
Zuschlag erteilende Stelle:  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Finanzbehörde, SBH | Schulbau Hamburg  
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg  
Auffordernde Stelle: Ausschreibungsstelle  
Angebotsabgabe: Ausschreibungsstelle EG, Zimmer 019
- b) Art der Vergabe (§ 3):  
Öffentliche Ausschreibung Nr. **SBH VOL Ö 05/2012 B**
- c) Form, in der die Angebote einzureichen sind:  
In schriftlicher Form und im verschlossenen und gekennzeichneten Umschlag spätestens zum Submissionstermin.
- d) Amtssprache: deutsch
- e) Art und Umfang der Leistungen:  
Beprobung auf der Grundlage der Trinkwasserverordnung an den Probeentnahmehähnen in den staatlichen Allgemeinbildenden und Beruflichen Schulen in Hamburg
- f) Ort der Ausführung:  
Staatliche Allgemeinbildende und Berufliche Schulen in Hamburg
- g) Aufteilung in Lose: Nein
- h) Änderungsvorschläge und Nebenangebote:  
sind nicht zugelassen
- i) Ausführungsfrist:  
Aufnahme der Arbeiten direkt nach Auftragserteilung bis zum 30. Oktober 2012.
- j) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen eingesehen werden können:  
siehe Punkt a)
- k) Ablauf der Angebotsfrist, Submissionstermin:  
20. April 2012, 13.00 Uhr
- l) Zuschlags- und Bindefrist: 22. Mai 2012
- m) Geforderte Sicherheiten: keine
- n) Zahlungsbedingungen: gemäß Verdingungsunterlagen
- o) Eignungsnachweis: gemäß Verdingungsunterlagen

- p) Die Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten und die Zahlungsweise:  
 Kostenpflichtige Unterlagen: ja  
 Preis: 5,- Euro  
 Verwendungszweck: 7005852, SBH VOL Ö 05/2012 B  
 Kontonummer: 20 10 15 29, BLZ 200 000 00  
 Deutsche Bundesbank Hamburg
- q) Zuschlagskriterien: gemäß Verdingungsunterlagen

Hamburg, den 23. März 2012

**Die Finanzbehörde**

327

### Auftragsbekanntmachung

#### ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- II.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**  
 Offizielle Bezeichnung:  
 Freie und Hansestadt Hamburg,  
 FB SBH | Schulbau Hamburg  
 Postanschrift:  
 Freie und Hansestadt Hamburg,  
 FB SBH | Schulbau Hamburg,  
 3B2 Ausschreibungen,  
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,  
 Deutschland  
 Kontaktstelle(n):  
 Zu Händen von: Frau Kirsten Spann  
 Telefon: +49/040/4 28 23 - 62 68  
 Telefax: +49/040/4 28 23 - 62 71  
 E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de  
 Weitere Auskünfte erteilen:  
 die oben genannten Kontaktstellen  
 Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen  
 (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:  
 die oben genannten Kontaktstellen  
 Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:  
 die oben genannten Kontaktstellen
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers**  
 Regional- oder Lokalbehörde
- I.3) **Haupttätigkeit(en)**  
 Allgemeine öffentliche Verwaltung
- I.4) **Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber**  
 Der öffentliche Auftraggeber/Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber: Nein

#### ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Wettbewerbs/Projekts durch den öffentlichen Auftraggeber/den Auftraggeber  
 Zubau von Unterrichtsräumen und Neubau Sporthalle am Standort Alsterredder, Hamburg – Objektplanung gemäß § 33 HOAI.

- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:

Dienstleistungen

Dienstleistungskategorie Nr: 12

Architektur, technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, Stadt- und Landschaftsplanung, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen.

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Hamburg

NUTS-Code: DE600

- II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):

Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag.

- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –

- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:

Seit dem 1. Januar 2010 ist das Sondervermögen Schulbau wirtschaftlicher Eigentümer aller für schulische Zwecke genutzter Grundstücke und Gebäude der staatlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in Hamburg mit einer Grundstücksfläche von rd. 9,1 Mio. m<sup>2</sup> und einer Hauptnutzfläche von rd. 2,2 Mio. m<sup>2</sup>. Das Sondervermögen hat die Aufgabe, die Schulimmobilien unter Berücksichtigung der schulischen Belange nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu planen, zu bauen, zu unterhalten und zu bewirtschaften und sie an die Behörde für Schule und Berufsbildung zu vermieten.

In dieser Tätigkeit wurde das Sondervermögen beauftragt, die Grundschule Alsterredder in Hamburg zu erweitern. Für die Gesamtmaßnahme ist gemäß Auftragsbeschreibung ein Investitionsvolumen von ca. 8,43 Mio. Euro inkl. USt. geschätzt. Der Bedarf an Zubau umfasst 7 Klassen- und Unterrichtsräume (ca. 672 m<sup>2</sup> NF) und die Einrichtung eines Ganztagsbereichs (ca. 336 m<sup>2</sup> NF) bestehend aus Koordinierungsbereich, Küche und Multifunktionalem Essbereich. Zusätzlich werden zwei neue Sporthallenflächen benötigt. Eine abgeschlossene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung hat ergeben, dass die Errichtung einer neuen 3-Feld-Sporthalle wirtschaftlicher ist, als die bestehende 1-Feld-Sporthalle um 2 Felder zu erweitern. Entsprechend ist der Neubau einer 3-Feld-Sporthalle in der Gesamtmaßnahme enthalten. Die Verfasser der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sind grundsätzlich nicht vom Teilnahmewettbewerb ausgeschlossen. Die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung werden Bestandteil der Unterlagen zur Aufforderung zur Angebotsabgabe in der zweiten Phase dieses Verhandlungsverfahrens. Die Baumaßnahme erfolgt bei laufendem Schulbetrieb. Mögliche mobile Klassenräume während der Bauzeit sind in dem genannten Investitionsvolumen nicht enthalten und werden als eigenständige Maßnahme in den Kosten betrachtet. Bezüglich Baustellenlogistik, Planung und Nutzerumzüge sind diese möglichen Über-

- gangmaßnahmen jedoch bei der Leistungserbringung zu berücksichtigen.  
Die zu vergebenen Leistungen bestehen aus: Leistungsphasen 1 bis 9 gemäß §33 HOAI, Objektplanung Gebäude. Die Leistung wird in folgenden Stufen beauftragt werden: Stufe 1 (Lph. 1-4), Stufe 2 (Lph. 5-7), Stufe 3 (Lph.8-9).
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)  
Hauptgegenstand: 71240000
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
- II.1.8) Lose: Nein
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: –
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:  
Gemäß Schwellenwertberechnung wird das Honorarvolumen auf ca. 400.000,- Euro inklusive Nebenkosten und ohne Umsatzsteuer geschätzt.
- II.2.2) Angaben zu Optionen: Nein
- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:  
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**  
Laufzeit: 30 Monate ab Auftragsvergabe
- ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN**
- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:  
Deckungssummen der Berufshaftpflicht:  
Deckungssummen für Personenschäden von 1.500.000,- Euro (pro Schadensfall) und für sonstige Schäden von 500.000,- Euro (pro Schadensfall) bei einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer oder Kreditinstitut. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt. Versicherungsnachweise bei Bietergemeinschaften müssen von jedem Mitglied einzeln und die Deckungssummen in voller Höhe nachgewiesen werden. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt, d.h. die Versicherung muss bestätigen, dass für den Fall, dass bei der Bewerberin bzw. dem Bewerber mehrere Versicherungsfälle in einem Jahr eintreten (z.B. aus anderen Verträgen mit anderen Auftraggebern), die Obergrenze für die Zahlungsverpflichtung der Versicherung bei mindestens dem Zweifachen der obenstehenden Versicherungssummen liegt (Die schriftliche Bestätigung der Versicherung der Bewerber/innen, die Berufshaftpflicht im Auftragsfall auf die geforderten Höhen anzuheben, oder zum Abschluss einer objektbezogenen Versicherung bereit zu sein, ist als Nachweis ausreichend.).
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:  
Bietergemeinschaften sind unter folgenden Bedingungen zugelassen: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter(in).
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen:  
Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: Ja  
Der Auftragnehmer sowie sämtlich mit der Ausführung befassten Beschäftigten desselben werden nach Maßgabe des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974, geändert durch das Gesetz vom 15. August 1974, durch die zuständige Stelle des Auftraggebers gesondert verpflichtet.
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister  
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:  
Es wird darauf hingewiesen, dass die gemäß § 5 (3) VOF eingeräumte Befugnis zum Nachreichen von Unterlagen vorliegend nicht zum Tragen kommt. Fehlende Ergänzungen und Nachweise, die gefordert und bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht vorgelegt wurden, führen in diesem Verfahren zwingend zum Ausschluss.  
Angaben der Bewerber gemäß VOF § 4 (2), (3); § 4 (6) a) bis g), (9) a) bis e); § 5 (1). Die Durchführung der Leistungen soll gemäß § 2 (3) unabhängig von Ausführungs- und Lieferinteressen erfolgen.  
Mit dem Teilnahmeantrag sind folgende Unterlagen und Erklärungen abzugeben:  
– Spezifisches Anschreiben (formlos);  
– ausgefüllter Bewerberbogen, anzufordern bei der genannten Kontaktstelle;  
– Anlage 1 A: Nachweis über die Eintragung im Berufs- bzw. Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift (in Kopie);  
– Anlage 1 B: Erklärungen darüber, dass keiner der in § 4 Abs. 6 a) bis g) sowie § 4 Abs. 9 a) bis e) VOF genannten Ausschlussgründe auf den Bewerber zutrifft (Vordruck); zusätzlich sind die Nachweise über die geleisteten Steuerzahlungen und Sozialabgaben beizufügen;  
– Anlage 1 C: Erklärung, ob und auf welche Art der Bewerber auf den Antrag bezogen in relevanter Weise mit anderen zusammenarbeitet (Vordruck);  
– Anlage 1 D: Bereitschaft zur Verpflichtung gemäß Verpflichtungsgesetz (Vordruck);  
– Anlage 1 E: Bevollmächtigung des Vertreters bei Bietergemeinschaften (Vordruck);  
– Anlage 1 F: Angaben zu Auftragsteilen in einer Bietergemeinschaft (Vordruck);

- Anlage 1 G: Erklärung über die Leistungsbe-  
reitstellung bei Unterauftragsnehmern (Vor-  
druck);
- Anlage 2 A: Bescheinigung über eine abge-  
schlossene Berufshaftpflichtversicherung mit  
den unter III.1.1 genannten Deckungssummen  
(in Kopie) oder den Nachweis über die Anhe-  
bung gemäß Ziffer III.1.1. Bei Bietergemein-  
schaften siehe Ziffer III.1.1;
- Anlage 3 A: Nachweis über die Berufszulas-  
sung oder Bescheinigung über die berufliche  
Befähigung des Bewerbers (in Kopie);
- Anlage 3 B: Darstellung zweier vergleichbarer  
Referenzprojekte mit Referenzschreiben.

Die aufgezählten Nachweise müssen aktuell (bis auf Kammerurkunden und Diplom-Urkunden) nicht älter als 12 Monate und noch gültig sein. Die geforderten Unterlagen sind bei Bietergemeinschaften für alle Mitglieder vorzulegen, wobei jedes Mitglied seine Eignung für die Leistung nachweisen muss, die es übernehmen soll; die Aufteilung ist anzugeben. Ausländische Bewerber können an der Stelle der geforderten Eignungsnachweise auch vergleichbare Nachweise vorlegen. Sie werden anerkannt, wenn die nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Staates, indem das Unternehmen ansässig ist, erstellt wurden. Bestätigungen in anderer als der deutschen Sprache sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Das Format der Unterlagen darf DIN A3 nicht überschreiten. Die einzureichenden Unterlagen bitte deutlich sichtbar mit Ziffern und Buchstaben in der im Bewerbungsbogen vorgegebenen Reihenfolge kennzeichnen. Die Seiten bitte durchgehend nummerieren. Die Bewerbung und zugehörige Unterlagen werden nicht zurückgesandt. Die Bewerbung ist in einem als Teilnahmeantrag (mit Angabe der Vergabenummer) gekennzeichneten, verschlossenen Umschlag einzureichen. Für die geforderten Angaben sind die Vordrucke sowie der Bewerbungsbogen auszufüllen. Diese sind schriftlich oder unter der E-Mail [vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de](mailto:vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de) anzufordern. Es sind nur Bewerbungen mit vollständig ausgefülltem und unterschriebenem Bewerbungsbogen sowie der beigefügten Vordrucke und den darin geforderten Angaben und Anlagen einzureichen. Die Vergabestelle behält sich vor, weitere Angaben zu fordern.

### III.2.1) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Es wird darauf hingewiesen, dass die gemäß § 5 (3) VOF eingeräumte Befugnis zum Nachreichen von Unterlagen vorliegend nicht zum Tragen kommen. Fehlende Ergänzungen und Nachweise, die gefordert und bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht vorgelegt wurden, führen in diesem Verfahren zwingend zum Ausschluss.

- A) Aktueller Nachweis (nicht älter als 12 Monate und noch gültig) der Berufshaftpflichtversicherung oder eine entsprechende, umfassende Bankerklärung (mind. 0,5 Mio. Euro für sonstige Schäden, mind. 1,5 Mio. Euro für Personenschäden).

- B) Erklärung über den Teilumsatz des Bewerbers für den Leistungsbereich gemäß § 33 HOAI in den letzten drei Geschäftsjahren (je Jahr; 2009, 2010; 2011). Der durchschnittliche Jahresteilumsatz muss mindestens 400.000,- Euro (netto) erreichen. Sofern in Bietergemeinschaft angeboten wird, muss die Jahresgesamtsumme aller Bieter der Gemeinschaft den genannten Mindestwert erreichen. In der Erklärung sind zudem die Umsatzzahlen jeweils pro Mitglied der Bietergemeinschaft einzeln anzugeben.

Um auch Berufsanfängern die Möglichkeit der Teilnahme am Verhandlungsverfahren zu eröffnen sieht § 5 Abs. 4 VOF aus berechtigten Gründen (z.B. erst vor Kurzem erfolgte Unternehmensgründung) vor, dass die Leistungsfähigkeit durch andere, als geeignet erachtete Belege nachgewiesen werden kann (z.B. über die Höhe des Haftungskapitals, Bürgschaftserklärungen Dritter o.ä.).

### III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Es wird darauf hingewiesen, dass die gemäß § 5 (3) VOF eingeräumte Befugnis zum Nachreichen von Unterlagen vorliegend nicht zum Tragen kommen. Fehlende Ergänzungen und Nachweise, die gefordert und bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht vorgelegt wurden, führen in diesem Verfahren zwingend zum Ausschluss.

- A) Nachweis der beruflichen Befähigung des Bewerbers/der für die Leistung vorgesehenen Personen, hier: Architekt/in für die Leistungen gemäß § 33 HOAI Objektplanung.
- B) Nachweis der erbrachten Leistungen für zwei vergleichbare Projekte. Die Projekte müssen innerhalb der vergangenen 10 Jahre mit dem Abschluss der Leistungsphase 8 und der Übergabe an die Nutzer realisiert worden sein. Entsprechende Referenzen sind unter der Angabe der Projektbeschreibung, Angabe der erbrachten Leistungen gemäß HOAI (Leistungsbild und Leistungsphasen), Angabe des Leistungszeitraums von Beginn bis Abschluss Leistungsphase 8 und Übergabe an den Nutzer, Angabe der Baukosten (KG 300 und 400 gemäß DIN 276), Angabe der bearbeiteten Bruttogeschossfläche (BGFa gemäß DIN 277), der Nennung der maßgeblich beteiligten Projektleiter/in und gegebenenfalls beteiligte Unterauftragnehmer/ARGE-Partner, der Nennung des Bauherrn mit Ansprechpartner und Telefonnummer und Referenzschreiben oder Referenzbestätigung des Bauherrn einzureichen. Die zwei vergleichbaren Referenzprojekte sind auf maximal je einem Blatt DIN A3 detailliert vorzustellen. Aus den Referenzen soll die Qualifikation des Bewerbers hinsichtlich Erfahrung mit vergleichbaren Projekten ersichtlich werden. Mit den Referenzen ist zwingend eine Erfahrung mit öffentlichen Auftraggebern und mit Bauvorhaben für das Bildungswesen bei laufendem Betrieb nachzuweisen.

- C) Angabe der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Mitarbeiter und Führungskräfte der letzten drei Jahre. Hiervon sind im Bereich Objektplanung gemäß § 33 HOAI mindestens 4 Ingenieure/innen im Durchschnitt der letzten drei Jahre nachzuweisen.
- III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –
- III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**
- III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand:  
Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Ja  
Geforderte Berufsqualifikation gemäß § 19 VOF: Als Berufsqualifikation wird der Beruf Architekt/in für die Leistungen gemäß § 33 HOAI gefordert. Juristische Personen sind zugelassen, wenn sie für die Durchführung der Aufgabe verantwortliche Berufsberechtigten gemäß vorangegangenen Satz benennen.
- III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal:  
Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: Ja
- ABSCHNITT IV: VERFAHREN**
- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Verhandlungsverfahren  
Einige Bewerber sind bereits ausgewählt worden: Nein
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden:  
Geplante Mindestzahl: 3, Höchstzahl: 5  
Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:  
Der Auftraggeber wählt anhand der erteilten Auskünfte über die Eignung der Bewerber sowie anhand der Auskünfte und Formalien, die zur Beurteilung der von diesen zu erfüllenden wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erforderlich sind, unter den Bewerbern, die nicht ausgeschlossen wurden und die die genannten Anforderungen erfüllen, diejenigen aus, die er zur Verhandlung auffordert. Die Auswahl erfolgt anhand der zwei eingereichten Referenzprojekte jeweils in den Kriterien vergleichbare Größe (0-2 Punkte), vergleichbare Bauaufgabe (0-3 Punkte), vergleichbares Leistungsbild (0-2 Punkte), vergleichbare angestrebte Qualität (0-2 Punkte) und die Vorlage eines Referenzschreibens oder Referenzbestätigung vom Bauherren (0-1 Punkte). Insgesamt können mit beiden Referenzen zusammen maximal 20 Punkte erreicht werden. Der dabei verwendete Auswahlbogen mit den formalen Kriterien, Mindestanforderungen und Auswahlkriterien wird mit dem Bewerbungsbogen versandt. Erfüllen mehrere Bewerber gleichermaßen die Anforderungen und ist die Bewerberzahl nach einer objektiven Auswahl entsprechend der zu Grunde gelegten Kriterien zu hoch, behält sich die Vergabestelle vor, die Teilnehmeranzahl zu erhöhen oder gemäß § 10 (3) VOF unter den verbliebenden Bewerbern zu lösen.
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs:  
Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote: Nein
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien:  
Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:
- | Kriterien              | Gewichtung |
|------------------------|------------|
| 1. Fachlicher Wert     | 60 %       |
| 2. Qualität            | 25 %       |
| 3. Kundendienst        | 10 %       |
| 4. Ausführungszeitraum | 10 %       |
| 5. Umwelteigenschaften | 10 %       |
| 6. Preis/Honorar       | 30 %       |
- IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion  
Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: Nein
- IV.3) **Verwaltungsangaben**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: SBH VOF 003/2012
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Nein
- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen: –  
Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 20. April 2012, 14.00 Uhr  
Kostenpflichtige Unterlagen: Nein
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:  
27. April 2012, 14.00 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: 15. Mai 2012
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:  
Folgende Amtssprache(n) der EU: DE
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots: –
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote: –
- ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN**
- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:**  
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein
- VI.2) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:**  
Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: Nein

- VI.3) **Zusätzliche Angaben:**  
Anfragen von Bewerbern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf der folgenden Homepage veröffentlicht:  
<http://www.hamburg.de/031-ausschreibungen/3286604/ausschreibungen.htm>.  
Die Beauftragung erfolgt stufenweise. Weitere vorläufige Termine des dem Teilnahmewettbewerb anschließenden Verhandlungsverfahrens: Versendung der Angebotsaufforderung am 15. Mai 2012; Einreichung der Honorarangebote bis zum 1. Juni 2012; Verhandlungsgespräche am 8. Juni 2012.
- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/  
Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/  
Nachprüfungsverfahren  
Offizielle Bezeichnung:  
Vergabekammer der Behörde  
für Stadtentwicklung und Umwelt  
Postanschrift:  
Düsternstraße 10, 20355 Hamburg, Deutschland  
Telefon: +49/040/4 28 40 - 20 39
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt  
VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)  
Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:
- VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von  
Rechtsbehelfen erteilt:  
Offizielle Bezeichnung:  
Vergabekammer der Behörde  
für Stadtentwicklung und Umwelt  
Postanschrift:  
Düsternstraße 10, 20355 Hamburg, Deutschland  
Telefon: +49/040/4 28 40 - 20 39
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**  
28. März 2012  
Hamburg, den 28. März 2012  
**Die Finanzbehörde**
- Gemäß § 107 Absatz 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Absatz 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.  
Des Weiteren ist gemäß § 107 Absatz 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

328

## Sonstige Mitteilungen

### **Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung (§ 12 VOL/A) DESY Ausschreibungsnummer: C2022-12**

- a) **Auftraggeber:**  
Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY  
Haus- und Lieferanschrift:  
Notkestraße 85, 22607 Hamburg  
Briefpost: 22603 Hamburg  
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09
- b) **Vergabeverfahren:**  
Öffentliche Ausschreibung (§ 3 Abs. 1 VOL/A)
- c) **Form in der Angebote einzureichen sind:**  
Angebote müssen schriftlich in 2-facher Ausfertigung in einem verschlossen Umschlag mit folgender Kennzeichnung:  
**„Öffentliche Ausschreibung  
DESY C2022-12,  
Angebotstermin 3. Mai 2012“**  
per Briefpost oder Boten bis spätestens zu dem unter Buchstabe i) genannten Termin beim  
**Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY  
Haus- und Lieferanschrift:  
Notkestraße 85, 22607 Hamburg  
Briefpost: 22603 Hamburg**  
eingehen.  
Elektronisch übermittelte Angebote können nicht angenommen und gewertet werden. Für Form und Inhalt der Angebote gilt § 13 VOL/A.
- d) **Art und Umfang der Leistung:**  
Lieferung von 1 Stück Teleskopurm gemäß technischer Spezifikation/Leistungsverzeichnis vom 15. März 2012.  
Leistungsort: Berlin-Adlershof, zwischen der Magnusstraße und dem Ernst-Rusta-Ufer, siehe Lageplan Flurstück 5811
- e) **Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:** entfällt
- f) **Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten:** entfällt
- g) **Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:** schnellst möglich
- h) **Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:**  
Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY  
Abteilung V4 – Warenwirtschaft  
Frau Dietsch/Frau Grantz  
Notkestraße 85, 22607 Hamburg  
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09  
E-Mail: [warenwirtschaft.v4sk@desy.de](mailto:warenwirtschaft.v4sk@desy.de)
- i) Die Vergabeunterlagen können schriftlich bis zum **10. April 2012** angefordert werden.  
Ablauf der Angebotsfrist: **3. Mai 2012**  
Ablauf der Bindefrist: **1. Juni 2012**

**j) Geforderte Sicherheiten:**

Beträgt die Gesamtsumme des Auftrages 50.000,- Euro + MwSt. und mehr, wird eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Gesamtsumme für die Dauer der Verjährungsfrist für Mängelansprüche einbehalten. Eine Ablösung durch Bürgschaft ist möglich.

**k) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:**

Die Zahlungsbedingungen sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

**l) Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) des Bieters:**

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise und Erklärungen einzureichen:

- Aktueller Auszug aus dem Berufs- oder dem Handelsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens.
- Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder ein Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.
- Eigenerklärung, dass das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass keine schwere Verfehlung begangen worden ist, die die Zuverlässigkeit des Bieters in Frage stellt.
- Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens bezogen auf die letzten 3 Geschäftsjahre (Angabe pro Jahr).
- Nachweis über die Qualifizierung von Schweißverfahren nach DIN EN 1090.

Bei präqualifizierten Unternehmen genügt die Angabe der Nummer, unter der sie in der Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ VOL) eingetragen sind.

**m) Vervielfältigungskosten: entfällt****n) Zuschlagskriterien:**

Zuschlagskriterien gemäß den Vergabeunterlagen.

Hamburg, den 28. März 2012

**Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY** 329

**Offenes Verfahren**

Die Stadtreinigung Hamburg, Anstalt öffentlichen Rechts, Bullerdeich 19, 20537 Hamburg, schreibt die **Übernahme und Verwertung von Straßenfalllaub aus der maschinellen Fahrbahnreinigung** unter der Nummer **OV 2012.56** im Offenen Verfahren aus. Nähere Angaben finden Sie im Amtsblatt der Europäischen Union, Submissionsanzeiger, Bundesausschreibungsblatt, bi-Ausschreibungsblatt, Subreport sowie bei der Stadtreinigung Hamburg (Anschrift siehe oben), werktags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr, Gebäude 1, Zimmer 120, und im Internet: [www.srhh.de/Über uns/Ausschreibungen](http://www.srhh.de/Über uns/Ausschreibungen). Die Unterlagen können bis zum 26. April 2012 angefordert werden.

Hamburg, den 27. März 2012

**Stadtreinigung Hamburg** 330

**Gläubigeraufruf**

Der Verein **Verein zur Förderung naturgemäßer Gesundheitspflege von 1884 Zu Hamburg (Priefnitz-Bund) gemeinnütziger Verein e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 3753), Hindenburgstraße 6a, 22303 Hamburg, ist aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei dem Verein zu melden. Zum Liquidator wurde Herr Nikolaus Lercher, Richelmannweg 6, 21109 Hamburg, bestellt.

Hamburg, den 6. März 2012

**Der Liquidator**

Nikolaus Lercher 331

**Gläubigeraufruf**

Der Verein **Motor-Yacht-Club von Deutschland Hamburg e.V.** (Vereinsregister Hamburg, VR 2081), Grotenbleken 46, 22391 Hamburg, ist aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Herrn Jan Flint und Frau Edith Luserke, Grotenbleken 46, 22391 Hamburg, anzumelden.

Hamburg, den 13. März 2012

**Die Liquidatoren** 332